

# **AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

NR. 24/2021 01.11.2021

# 1. Änderung der

**Zugangs- und Zulassungssatzung** 

für den weiterbildenden Masterstudiengang

"Biografisches und Kreatives Schreiben" (BKS)

der "Alice-Salomon" - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)\*

Rektorin der "Alice-Salomon" Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik HERAUSGEBER/IN: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

<sup>\*</sup> Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf seiner Sitzung am 16.02.2021 beschlossen und in der Fassung vom 12.10.2021 von der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 15.10.2021 bestätigt

# Übersicht

## Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Zulassung
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung
- § 6 Durchführung des Bescheidverfahrens
- § 7 Eidesstattliche Versicherung
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Feststellung des Punktwertes der Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 2 a - d

#### Präambel

Der Akademische Senat der "Alice-Salomon" - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) hat am 16.02.2021 die 1. Änderung der Zugangs- und Zulassungssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Biografisches und Kreatives Schreiben" (im Folgenden: BKS) gemäß § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang "Biografisches und Kreatives Schreiben (BKS)" an der ASH Berlin. Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 2 BerlHG.
- (2) Diese Zugangs- und Zulassungssatzung wird ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin sowie die studiengangsspezifische Studien- bzw. Prüfungsordnung (SPO-BKS) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (Diplom, Magister, Bachelor oder Staatsexamen). Erforderlich ist der Nachweis des Zeugnisses und der Urkunde. Darüber hinaus sollte, soweit vorhanden, zusätzlich das Transcript of Records und das Diploma Supplement vorgelegt werden. Ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von in der Regel 210 Credits vorausgesetzt. Die Credits müssen auf dem Bachelorzeugnis oder im Transcript of Records ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.
- (2) Bewerber\_innen müssen zusätzlich über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht weniger als einem Jahr (Vollzeit) verfügen. Die Art und Weise der berufspraktischen Erfahrung ist glaubhaft zu machen.
- (3) Soweit ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt, dessen Abschluss weniger als 210 Credits, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, kann bei entsprechender Qualifikation der\_des Bewerber\_in eine Zulassung zum Masterstudium erfolgen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage
- außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahme der Studiengangsleitung bzw. einer von ihr beauftragten Hochschullehrer\_in; auf § 12 RSPO wird verwiesen.
- Über die möglicherweise Nachteile von Abschlüssen mit weniger als 300 Credits wird von Seiten des Studiengangs beraten und informiert.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Studiengangsleitung. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.

#### § 3 Zulassung

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird jeweils auf 25 Studienplätze festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist wird jeweils auf den 30. Juni festgesetzt.
- (3) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung im Rahmen eines Auswahlverfahrens gemäß § 4 dieser Satzung.

#### § 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerber\_innen für diesen Studiengang getroffen.
- (2) Über die Auswahl der Bewerber\_innen entscheidet der\_die Rektor\_in der ASH Berlin gemäß der nach § 5 dieser Satzung zu bildenden Rangliste.
- (3) In ihrer Entscheidungsfindung wird der\_die Rektor\_in durch die Studiengangsleitung unterstützt, die ihm\_ihr Vorschläge für die Zulassung unterbreitet. Alle in Betracht kommenden Bewerbungen werden durch die Studiengangskoordinator\_in sowie durch die Studiengangsleitung geprüft, die zudem für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung, Dokumentation und Auswertung des Verfahrens verantwortlich sind.

#### § 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

- (1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren erfolgt nach der für die Eignung zum Masterstudiengang festgesetzten Kriterien gemäß Absatz 2 mittels eines Punktesystems gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für das Auswahlverfahren werden folgende Auswahlkriterien zu Grund gelegt:
- a) Fachlich relevanter Hochschulabschluss. Der ermittelte Punktwert geht mit 10 % in die Gesamtwertung ein.
- b) Motivationsschreiben.

Der ermittelte Punktwert geht mit 10 % in die Gesamtwertung ein.

(c) Kreativmappe: Belege bisheriger Schreiberfahrungen in Form von schriftlichen Aufzeichnungen, Darstellungen, Texten.

Der ermittelte Punktwert geht mit 30 % in die Gesamtwertung ein.

(d) Berufliche Erfahrung: bisherige und aktuelle Tätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Bereich des biografischen und kreativen Schreibens.

Der ermittelte Punktwert geht mit 50 % in die Gesamtwertung ein.

# § 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

- (1) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden im Auftrag des\_der Rektors\_in der ASH Berlin erstellt und versandt.
- (2) Es finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hochschulrechtliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7 Eidesstattliche Versicherung

Soweit der\_die Bewerber\_in eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

#### § 8 Akteneinsicht

- (1) Ein Antrag auf Akteneinsicht kann von dem\_der Bewerber\_in innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.
- (2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.
- (3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft

Prof. Dr. Bettina Völter Rektorin

## Anlage: Feststellung des Punktwertes der Auswahlkriterien gemäß § 5 Absatz 2 a-d

# A - FACHLICH RELEVANTER ABSCHLUSS (maximal 2 Punkte)

- 0 = fachfremder Abschluss
- 1 = fachlich relevant (literarische, journalistische, psychologische Studiengänge)
- 2 = fachlich in hohem Maße relevant (pädagogische Studiengänge)

#### **B - MOTIVATIONSSCHREIBEN** (maximal 9 Punkte)

# 1. Beweggründe sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu entscheiden (max. 3 Punkte):

- 1 = Beweggründe sind kaum erkennbar
- 2 = Beweggründe sind zufriedenstellend erkennbar
- 3 = Beweggründe sind sehr gut erkennbar

# 2. Berufliche Ziele, die mit diesem Masterstudiengang verfolgt werden (max. 3 Punkte):

- 1 = Ziele sind kaum erkennbar
- 2 = Ziele sind zufriedenstellend erkennbar
- 3 = Ziele sind sehr gut erkennbar

# 3. Einschätzung der Beschreibung der eigenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Bewerber\_innen (max. 3 Punkte):

- 1 = Kompetenzen sind kaum erkennbar
- 2 = Kompetenzen sind zufriedenstellend erkennbar
- 3 = Kompetenzen sind sehr gut erkennbar

# C - KREATIVMAPPE (maximal 9 Punkte)

#### 1. Form (max. 3 Punkte)

- 1 = mäßig
- 2 = zufriedenstellend
- 3 = sehr gut

## 2. Stil (max. 3 Punkte)

- 1 = mäßig
- 2 = zufriedenstellend
- 3 = sehr gut

# 3. Ausdruck (max. 3 Punkte)

- 1 = mäßig
- 2 = zufriedenstellend
- 3 = sehr gut

# D - BERUFLICHE ERFAHRUNG (maximal 9 Punkte)

# 1. fachlich relevante Weiterbildungen (max. 3 Punkte):

- 0 = keine Weiterbildungen
- 1 = 1-2 Tagesfortbildungen
- 2 = ab 3 Tagesfortbildungen
- 3 = mehrtägige Fort- und Weiterbildungen mit mehr als 50 h Umfang

# 2. fachlich relevante Berufserfahrungen (max. 3 Punkte):

- 0 = keine fachlich relevante Berufserfahrung
- 1 = ab 1 bis 2 Jahre Berufserfahrung
- 2 = mehr als 2 bis 4 Jahre Berufserfahrung
- 3 = mehr als 4 Jahre Berufserfahrung

# 3. aktuelle Berufstätigkeit (max. 3 Punkte):

- 0 = keine aktuelle Tätigkeit
- 1 = fachfremde Tätigkeit
- 2 = fachlich relevante Tätigkeit unter 20 Wochenstunde
- 3 = fachlich relevante Tätigkeit von 20 bis mind. 30 Wochenstunde